

Ministerium  
für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein



## Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 15. Februar 2016

### Satzungen

11.1.2016	Satzung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ . . . . .	112
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------	-----

### Verwaltungsvorschriften

27.1.2016	Richtlinie für die Übernahme von Landesgarantien zur Förderung der kulturellen Aktivitäten . . . Gl.Nr. 6646.7	120
29.1.2016	Richtlinie über die Förderung von Olympischen und Paralympischen Segelwettkämpfen im Rahmen der Olympiabewerbung 2024/2028 . . . . .	122
1.2.2016	Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der energetischen Optimierung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) . . . . . Gl.Nr. 6601.41	122

### Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

18.1.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . . .	125
22.1.2016	Feststellung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	125
27.1.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	126
1.2.2016	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – . . .	126
2.2.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	127
2.2.2016	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . .	128
2.2.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	128
2.2.2016	Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) . . . . .	129
2.2.2016	Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	129

– Sonstige –

25.1.2016	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) . . . . .	130
27.1.2016	Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung mbH – Jahresabschluss 2014 . . . . .	130

## Satzungen

### Satzung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“

Vom 11. Januar 2016

Aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), im folgenden Errichtungsgesetz, erlässt der Stiftungsrat der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf nach Beschlussfassung in der Sitzung vom 23. Juni 2014 mit Zustimmung des Kuratoriums des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA) vom 5. November 2014 und mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 16. Dezember 2015 folgende Satzung; sie löst die Satzung vom 15. Februar 2002 ab:

#### § 1

##### Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schleswig.

(2) Die Stiftung hat den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 35 Hochschulgesetz (angegliederte Einrichtung).

#### § 2

##### Zweck

(1) Die in der Stiftung zusammengefassten Landesmuseen sammeln die dinglichen Quellen kultureller Überlieferungen des Landes Schleswig-Holstein und der Region von den Anfängen bis zur Gegenwart, dazu solche Objekte und Kunstwerke, die für die Kunst und Kulturgeschichte des Landes von ästhetischem oder wissenschaftlichem Wert sind. Diese Landesmuseen sind das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, das Archäologische Landesmuseum und das Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde. Des Weiteren ist die Stiftung Träger des Zentrums für Baltische und Skandinavische Archäologie.

(2) Ihre Aufgabe ist insbesondere, die eigenen und dauerhaft aus den Bereichen Kunst und Kulturgeschichte, Archäologie und Völkerkunde und Volkskunde zur Verfügung gestellten Sammlungen zu bewahren und zu erforschen.

(3) In öffentlich zugänglichen, teils ständigen, teils wechselnden Ausstellungen stellen die Landesmuseen ihre Exponate aus. Sie vermitteln ihre Forschungsergebnisse vor allem durch fachkundige Führungen, sinnvoll zusammengestellte Sammlun-

gen und deren Veröffentlichungen und Bereitstellung für jedermann in der stiftungseigenen Fachbibliothek.

(4) Die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben verwirklicht.

(6) Die Stiftung ist berechtigt, soweit die Landeshaushaltsordnung oder die Förderbedingungen der jeweiligen Zuwendungsgeber dem nicht entgegenstehen,

1. ihre Mittel mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Ministerien und unter Beachtung des Zuwendungsrechts teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden;

2. ihr gehörende Räume unter Beachtung des Zuwendungsrechts einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu überlassen;

3. ihre Eigenmittel mit Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Ministerien ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können; die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

(7) Die nach § 2 Abs. 6 Geförderten müssen fördernd auf wenigstens einem der folgenden steuerbegünstigten Gebiete tätig sein:

- Kunst und Kultur;
- Wissenschaft und Forschung.

(8) Von § 2 Abs. 6 ausgenommen sind die Mittel, die für den Betrieb des ZBSA bestimmt sind.

#### § 3

##### Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den Landesliegenschaften Schloss Gottorf, Busdorf, Hes-

terberg, Kloster Cismar und Wikinger Museum Haihabu einschließlich ihrer Inventare und Sammlungen. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 des Errichtungsgesetzes zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Das Vermögen des ZBSA darf ausschließlich für dessen Zwecke verwendet werden. Zum Vermögen des ZBSA gehören Zuwendungen, soweit diese nicht für dessen wissenschaftliche Arbeit benötigt werden oder anderweitig zweckgebunden sind, Erträge aus zweckgebundenem Sondervermögen sowie sonstige Einnahmen und Sachanlagen.

(4) Um ihre Aufgaben nach § 2 des Errichtungsgesetzes zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als getrennte Globalzuwendungen für den laufenden Betrieb und Investitionen. Die Stiftung trägt zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Die Höhe der Globalzuwendungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Grundlage eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes aus Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder Dritter, sonstigen Einnahmen sowie aus den Erträgen des Vermögens des ZBSA finanziert.

Die Höhe der Globalzuwendungen bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen des ZBSA und kann im Wege einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem ZBSA auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden.

(6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Schleswig-Hol-

stein, das es für die in § 2 des Errichtungsgesetzes genannten Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen des ZBSA im Sinne von § 3 Abs. 3 dieser Satzung fällt in solchen Fällen ebenfalls an das Land Schleswig-Holstein zurück und ist für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

#### § 4

##### Zustiftungen

Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendenden dazu bestimmt sind, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

#### § 5

##### Die „Großen Museen“ der Stiftung

(1) Die Stiftung kann mit Zustimmung der Landesregierung ein Museum der Stiftung als „Großes Museum“ im Sinne von § 2 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes definieren.

(2) „Große Museen“ innerhalb der Stiftung sind solche Häuser, die folgendes vorhalten:

1. eine umfassende, fachspezifisch herausragende Sammlung mit einem umfassenden Sammlungskonzept,
2. fachspezifische technische Einrichtungen zu deren Pflege,
3. umfassende und komplexe Dauerausstellungsbereiche sowie
4. wissenschaftliche Ressourcen zur Erforschung der Sammlungen.

„Große Museen“ werden im Organigramm der Stiftung als eigene Abteilungen abgebildet.

(3) Der Stiftungsvorstand definiert die „Großen Museen“ innerhalb der Stiftung unter besonderer Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten Kriterien und legt dem Stiftungsrat eine entsprechende Beschlussvorlage zur Genehmigung vor. Nach entsprechender Beschlussfassung des Stiftungsrates wird die Landesregierung um Zustimmung gebeten.

Die „Großen Museen“ der Stiftung sind zurzeit

1. das Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte,
2. das Archäologische Landesmuseum,
3. das Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde.

#### § 6

##### Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand,
3. das Kuratorium des ZBSA.

## § 7

## Organisation

(1) Die Stiftung besteht derzeit aus den folgenden Abteilungen:

1. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte,
2. Archäologisches Landesmuseum,
3. Freilichtmuseum Molfsee – Landesmuseum für Volkskunde,
4. Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie,
5. Zentrale Dienste.

(2) Abteilungen der Stiftung sind damit

1. „Große Museen“ gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung,
2. Forschungseinrichtungen und
3. Zentrale Serviceeinrichtungen.

Sie müssen in ihrer Grundausrichtung den Kernaufgaben der Stiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes und dem Stiftungskonzept entsprechen.

(3) Abteilungen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat eingerichtet oder aufgelöst.

(4) Das ZBSA ist innerhalb der Stiftung als selbständige Abteilung zu führen.

## § 8

## Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
3. der oder dem Vorsitzenden des für Kultur zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
4. der oder dem Personalratsvorsitzenden,
5. einer gemeinsamen Vertreterin oder einem gemeinsamen Vertreter der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wirtschaft oder des öffentlichen Lebens.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Satzung genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich durch die Ministerin oder den Minis-

ter des für die Kultur zuständigen Ministeriums vertreten lassen. Die Präsidentin oder der Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann sich durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vertreten lassen. Das Recht, den Sitz im Stiftungsrat jederzeit selbst einnehmen zu können, bleibt unberührt. Die oder der Vorsitzende des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtages kann sich durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dieses Ausschusses vertreten lassen. Die oder der Personalratsvorsitzende kann sich durch die stellvertretende Personalratsvorsitzende oder den stellvertretenden Personalratsvorsitzenden vertreten lassen.

(4) Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die anderen Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihre Sammlungen der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt haben, wählen aus ihrer Mitte für jeweils fünf Jahre eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Wahlversammlung erfolgen, die vom Stiftungsvorstand nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Ausscheiden der gemeinsamen Vertreterin oder des gemeinsamen Vertreters einberufen und bis zur Wahl des Vertreters oder der Vertreterin geleitet wird. Die Stiftung erstellt dazu eine Liste der Stiftungen des bürgerlichen Rechts und deren rechtliche Vertreterinnen oder rechtliche Vertreter sowie der anderen Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung und leitet diese dem für die Kultur zuständigen Ministerium zur Kenntnisnahme zu.

(5) Die für die Kultur zuständige Ministerin oder der für die Kultur zuständige Minister unterbreitet der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten einen Berufungsvorschlag für das Stiftungsratsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung und für ihre oder seinen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(6) Die Aufgaben und Rechte der Vertreterin oder des Vertreters nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 dieser Satzung werden im Falle der Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter nach dieser Satzung wahrgenommen.

(7) Dem Stiftungsrat gehört die Gleichstellungsauftragte der Stiftung mit beratender Stimme an.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten berufen und abberufen.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein.

(10) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihres Berufszeitraumes führen amtierende Stiftungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsratsmitgliedes fort.

#### § 9

##### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung von an § 2 des Errichtungsgesetzes ausgerichteten Grundsätzen für die Arbeit nach § 2 des Errichtungsgesetzes mit Ausnahme des Bereiches des ZBSA,
  2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes,
  3. Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die Bestellung der Gewählten erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Errichtungsgesetz),
  4. Berufung sowie Widerruf der Berufung der Direktorinnen/Direktoren der „Großen Museen“ der Stiftung und ihrer Vertretungen nach Anhörung des Stiftungsvorstandes, Bestellung sowie Widerruf der Bestellung einer bevollmächtigten Direktorin oder eines bevollmächtigten Direktors gemäß § 14 dieser Satzung,
  5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
  6. Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  7. Erlass und Änderung der Satzung. Sofern Belange des ZBSA mittel- oder unmittelbar betroffen sind, hat dies in Abstimmung mit dem Kuratorium des ZBSA zu erfolgen,
  8. Entscheidung über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben, soweit sich hieraus eine schwerwiegende Belastung für die Stiftung und deren Museen ergeben kann,
  9. Abgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichtes gemäß § 6 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes an den Schleswig-Holsteinischen Landtag,
  10. Definition „Große Museen“,
  11. Einrichtung von Abteilungen,
  12. Erörterung des gemäß § 17 Abs. 4 vom Kuratorium des ZBSA verabschiedeten Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung des ZBSA,
  13. Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Stiftungsrat kann einen Anlagebeirat in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien des Landes Schleswig-Holstein einrichten. Dem Anlagebeirat werden Quartalsberichte über die Entwicklung der Geldanlagen schriftlich zur Verfügung gestellt. Einmal pro Jahr berichten die Vermögensverwalter dem Anlagebeirat über die grundsätzliche

strategische Ausrichtung der Vermögensverwaltung. Entsprechend § 3 Abs. 3 ist das Vermögen des ZBSA von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Der Stiftungsrat ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Stiftung.

(4) Die oder der Stiftungsratsvorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor und der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer.

#### § 10

##### Beschlussfassung im Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderungen von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen verkürzt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Der Stiftungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand unter Darlegung des Beschlussantrages verlangt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes anwesend sind.

(3) Die Sitzung leitet die oder der Stiftungsratsvorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter/in oder die Anwesenden wählen das die Sitzung leitende Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Stiftungsrat ohne Einhaltung einer Ladungsfrist binnen zweier Wochen erneut einzuberufen. In diesem Fall liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitgliedes. Der Erlass und Änderungen dieser Satzung bedürfen einstimmiger Beschlüsse.

(6) Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und während des Bestehens der Stiftung in der Stiftung aufzubewahren.

(7) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist bei eilbedürftigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren möglich, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt. Die Eilbedürftigkeit ist

insbesondere dann gegeben, wenn Interessen der Stiftung gefährdet sind und eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss. Alle Mitglieder des Stiftungsrates sind unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

(8) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates ist befugt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen. Hiervon ist der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Beschlüsse über den Wirtschaftsplan nach Absatz 1 Nummer 5 und zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes können nicht gegen die Stimme des Vorsitz führenden Mitgliedes getroffen werden.

#### § 11

##### Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. einer Direktorin oder einem Direktor eines der „Großen Museen“ der Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes bzw. im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung als Leitende Direktorin oder als Leitender Direktor,
2. einer Kaufmännischen Geschäftsführerin oder einem Kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt und vom Stiftungsratsvorsitzenden für eine Amtszeit von sieben Jahren bestellt. Erneute Wahl und Bestellung sind möglich. Eine erneute Wahl und Bestellung hat spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeiten zu erfolgen.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.

#### § 12

##### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt die Geschäfte gemeinsam. Er ist für die Verwirklichung des Stiftungszwecks zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Stiftungsrates,
2. die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes der Stiftung,
3. die Entwicklung und Fortschreibung des Stiftungskonzeptes und der damit verbundenen Ziel- und Leistungsvereinbarung,
4. Entscheidungen über interne Organisationsstrukturen bis auf die Einrichtung von Abteilungen gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung,
5. Entscheidungen über das Personalbudget sowie die Nachbesetzung von Stellen,

6. Aufstellung und Überwachung eines Wirtschaftsplans und einer Stellenübersicht,
7. Investitionsentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und entsprechend der Zuweisung von Sonder- und Drittmitteln,
8. Repräsentation der Stiftung gegenüber Politik und Öffentlichkeit,
9. Koordination der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Bildungs- und Vermittlungsarbeit sowie des Marketings,
10. die Einrichtung und Steuerung von dem Vorstand unmittelbar zugeordneten Stabsstellen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erledigt der Stiftungsvorstand Angelegenheiten des ZBSA auf der Grundlage von Kuratoriumsbeschlüssen des ZBSA und gibt einen Jahresbericht in Abstimmung mit der Leitung des ZBSA ab.

(3) Der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor obliegt die fachlich inhaltliche Führung der Stiftung. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er erteilt Vollmachten im Rahmen der Aufgabenteilung an die Kaufmännische Geschäftsführerin oder den Kaufmännischen Geschäftsführer für die jeweilige Amtszeit. Der Kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem Kaufmännischen Geschäftsführer obliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung. Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer leitet die Abteilung Zentrale Dienste.

(4) Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor wird durch eine vom Stiftungsrat zu benennende Direktorin oder einen zu benennenden Direktor eines der „Großen Museen“ der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf im Sinne dieser Satzung bei einer Abwesenheit von mehr als 10 Arbeitstagen ausschließlich in den Bereichen der museologischen, restauratorischen, sammlungs- sowie ausstellungsorientierten und fachwissenschaftlichen Entscheidungen vertreten. Die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer wird bei Abwesenheit durch die Leitende Direktorin oder den Leitenden Direktor vertreten. Die Erteilung von Vollmachten bleibt unbenommen.

#### § 13

##### Tätigkeiten und Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes stimmen sich in den ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung ab und informieren sich gegenseitig. Sie halten wenigstens einmal monatlich eine Vorstandssitzung ab, deren Beschlüsse zu protokollieren sind. Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von mindestens drei Werktagen zu laden. Kürzere Ladungsfristen sind im gegenseitigen Einverneh-

men möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Das Letztentscheidungsrecht obliegt der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor. Dieses Letztentscheidungsrecht geht bei einer Abwesenheit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors von mehr als 10 Arbeitstagen auf die Kaufmännische Geschäftsführerin oder den Kaufmännischen Geschäftsführer über.

(2) Die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor und die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer sind verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken auch im Zusammenhang mit einer Angelegenheit, die nicht in dem jeweiligen Bereich liegt, sondern diesen nur mittelbar betrifft, eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache behoben werden können.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Meinungsverschiedenheiten des Vorstandes sowie bei Anlässen, die es für wichtig hält, eine Beratung des Vorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, nach gegenseitiger Unterrichtung den Gegenstand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates entsprechend heranzutragen. Die Vorsitzenden oder der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet in diesem Fall über eine Behandlung im Stiftungsrat und gegebenenfalls über Art und Zeitpunkt der Behandlung, falls die Angelegenheit nicht auf andere Weise geklärt werden kann.

(4) Erachtet die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer ein Vorhaben, ein Vorhaben des Vorstandes, der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors, der Direktorin oder des Direktors des ZBSA als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Stiftung in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung oder das Stiftungsvermögen, hat die Kaufmännische Geschäftsführerin oder der Kaufmännische Geschäftsführer das Recht, die Aussetzung für die Dauer des von ihm unverzüglich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates und an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums des ZBSA zu übermittelnden Berichts, längstens für die Dauer von zwei Wochen vom Zeitpunkt der Maßnahme, zu verlangen. In dieser Frist soll eine Verständigung unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Stiftungsrates erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann über die Angelegenheit neu beschlossen bzw. diese umgesetzt werden, soweit nicht der Vorsitzende des Stiftungsrates oder der Stiftungsrat anderweitige Weisungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dem Vorstand erteilen. Für den erneuten Beschluss des Vorstandes (ohne Weisung des

Vorsitzenden des Stiftungsrates oder des Stiftungsrates) kann die Aussetzung nicht wiederholt werden. Dies gilt auch dann, wenn der erste Beschluss nur unerheblich geändert wird. Dieses Recht zur Aussetzung unterliegt nicht dem Letztentscheidungsrecht des Leitenden Direktors.

(5) Angelegenheiten von größerer Bedeutung hat der Stiftungsvorstand im Benehmen mit den Direktorinnen oder den Direktoren der „Großen Museen“ der Stiftung sowie des ZBSA zu erörtern.

#### § 14

##### Ständige Abteilungsververtretung des Leitenden Direktors

Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes eine Bevollmächtigte Direktorin oder einen Bevollmächtigten Direktor als ständige Abteilungsvertreterin oder ständigen Abteilungsvertreter in dem Großen Museum, in dem die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor eine Direktion innehat, und zwar für die Amtszeit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors. Während der Amtszeit der Leitenden Direktorin oder des Leitenden Direktors wird die Aufgabenverteilung zwischen der Leitenden Direktorin oder dem Leitenden Direktor und der ständigen wissenschaftlichen Abteilungsververtretung des von ihr oder ihm zu leitenden „Großen Museums“ im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

#### § 15

##### Wissenschaftliche Beiräte der Abteilungen

(1) Der Stiftungsvorstand kann auf Vorschlag der Abteilungsdirektionen einen Beirat einrichten. Der aus den Fachgruppen bestehende wissenschaftliche Beirat berät die jeweiligen Abteilungen in kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. Ausgenommen hiervon ist das ZBSA gemäß § 20 dieser Satzung.

(2) Die Beiratsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und können aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Dauer der Berufung beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist einmalig zulässig.

(3) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

#### § 16

##### Zentrum für Baltische und Skandinavische Archäologie (ZBSA)

(1) Aufgabe des ZBSA ist die archäologische Forschung im Nord- und Ostseeraum sowie in Skandinavien.

(2) Gremien des ZBSA sind

1. die Leitung des ZBSA gemäß § 19 dieser Satzung,
2. der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA gemäß § 20 dieser Satzung.

§ 17  
Kuratorium des ZBSA

(1) Das Kuratorium des ZBSA besteht aus mindestens fünf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
3. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats des ZBSA,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekans der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Entsprechend den Regelungen über die Vereinbarungen zur gemeinsamen Forschungsförderung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18 a vom 4. Februar 2009, S. 8) können weitere Mitglieder berufen werden. Die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht soll 15 Personen nicht übersteigen.

Dem Kuratorium gehören die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Stiftung mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums des ZBSA nach Absatz 1 werden durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium berufen und abberufen.

Die unter § 17 Abs. 1 bis 3 und 5 dieser Satzung genannten Mitglieder des Kuratoriums können sich durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amte vertreten lassen, das unter § 17 Abs. 1 und 4 dieser Satzung genannte Mitglied durch ein anderes Mitglied des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Bei der Berufung weiterer Mitglieder des Kuratoriums ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen, die oder der gegebenenfalls zusammen mit jenem Mitglied des Kuratoriums abberufen wird, das es zu vertreten hat.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die für das ZBSA von besonderer Bedeutung sind; es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des ZBSA,

2. Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird,
3. Bestellung der Leitung des ZBSA nach Anhörung des Stiftungsvorstandes,
4. die Beschlussfassung über wissenschaftliche Angelegenheiten des ZBSA,
5. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZBSA mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wie Wirtschaftsplan und Jahresrechnung,
6. Entlastung des Stiftungsvorstandes, soweit er für das ZBSA tätig wird, und
7. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für das ZBSA.

(5) Das ZBSA stellt einen von dem der übrigen Stiftung unabhängigen Wirtschaftsplan auf, der vom Kuratorium genehmigt wird und vom Stiftungsrat abschließend erörtert wird.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auslagenersatz nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 18

Beschlussfassung im Kuratorium des ZBSA

(1) Das Kuratorium wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Die Frist kann aus wichtigem Grund verkürzt werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Es ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, der Stiftungsvorstand oder die wissenschaftliche Leitung es unter Angabe des Beschlussantrages verlangt.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden insgesamt mindestens drei Fünftel der berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Kuratorium binnen zweier Wochen erneut einzuberufen. In dem Fall ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes aufgeführten Mitglieder anwesend sind.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Wirtschaftsplan können nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters des für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein getroffen werden.



(5) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Dauer aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand zuzuleiten.

(6) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums ist bei eilbedürftigen Entscheidungen auch im Umlaufverfahren möglich, soweit keines der § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Errichtungsgesetzes genannten Mitglieder Widerspruch erhebt. Die Eilbedürftigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn Interessen des ZBSA gefährdet sind und eine Entscheidung unverzüglich getroffen werden muss. Alle Mitglieder des Kuratoriums sind unverzüglich über das Ergebnis zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZBSA.

(7) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums ist befugt, bei unaufschiebbaren Maßnahmen Eilentscheidungen zu treffen. Hiervon sind das Kuratorium, der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 19

##### Die Leitung des ZBSA

(1) Das ZBSA wird durch ein Leitungsgremium geführt. Es besteht aus einer Wissenschaftlichen Leitung und einer Verwaltungsleitung. Die Wissenschaftliche Leitung besteht aus einer Direktorin/einem Direktor und einer Wissenschaftlichen Direktorin/einem Wissenschaftlichem Direktor. Die Verwaltungsleitung besteht aus einer betrieblichen Geschäftsführerin/einem betrieblichen Geschäftsführer.

(2) Die Direktorin/Der Direktor trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung und Geschäftsführung des ZBSA. Die Wissenschaftliche Direktorin/Der Wissenschaftliche Direktor vertritt die Direktorin/Den Direktor bei Abwesenheit. In Abstimmung mit der betrieblichen Geschäftsführerin oder dem betrieblichen Geschäftsführer ermitteln sie den Mittelbedarf und erarbeiten den Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung. Das Leitungsgremium bereitet die Beschlussfassungen im Kuratorium vor und erarbeitet die Beschlussvorlagen. Die betriebliche Geschäftsführerin/Der betriebliche Geschäftsführer führt den Haushalt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und nach Absprache mit der Wissenschaftlichen Direktorin/dem Wissenschaftlichen Direktor. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ZBSA.

(3) Über Angelegenheiten des ZBSA oder Beschlüsse des Leitungsgremiums, die Auswirkungen auf Organisations- und Rechtsangelegenheiten sowie auf den Wirtschaftsplan der Stiftung haben, ist im Vorwege mit dem Vorstand der Stiftung Einvernehmen herzustellen; sie können nicht gegen das

Votum des Vorstandes verabschiedet werden. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes muss im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen. Dies gilt auch für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

#### § 20

##### Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des ZBSA besteht aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der archäologischen Wissenschaft oder deren Nachbarwissenschaften;
2. zwei Lehrstuhlinhaberinnen oder den Lehrstuhlinhabern des Instituts für Ur- und Frühgeschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die die Fächer Ur- und Frühgeschichte vertreten;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Lebens in Schleswig-Holstein.

Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Die Mitglieder unter § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3 dieser Satzung werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist einmalig möglich.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Direktors des ZBSA durch das Kuratorium berufen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates üben ihre Tätigkeit im Beirat des ZBSA ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein.

(6) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. ihres Berufszeitraumes üben die amtierenden Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ihr Amt bis zur Berufung des neuen Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirates aus.

#### § 21

##### Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die wissenschaftliche Leitung des ZBSA in allen grundlegenden fachlichen und fachübergreifenden Fragen. Dazu gehören insbesondere

1. die Erstellung und Evaluation des Forschungsplanes,
2. die Erstellung des Forschungsberichtes,
3. die Integration oder Streichung von grundsätzlichen Forschungsbereichen.

(2) Einmal jährlich erstellt der Wissenschaftliche Beirat ein Audit zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit des ZBSA, das dem Kuratorium des ZBSA vorgelegt wird.

#### § 22

##### Beschlussfassung im Wissenschaftlichen Beirat des ZBSA

(1) Der Wissenschaftliche Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderungen von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist kann in begründeten Fällen verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Wissenschaftliche Beirat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates oder die wissenschaftliche Leitung des ZBSA unter Darlegung des Sachverhaltes verlangt.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die Anwesenden wählen das vorsitzführende Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse des Wissenschaftlichen Beirates sind zu protokollieren und von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und während des Bestehens des ZBSA aufzubewahren.

#### § 23

##### Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der buchprüfenden Berufe zu prüfen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.

(4) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind dem für die Kultur zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde und dem für die wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(5) Für das ZBSA ist gemäß § 11 des Errichtungsgesetzes nach den Bestimmungen der LHO gesondert Rechnung zu legen. Das Jahresrechnungsergebnis ist dem für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium zur Prüfung und Genehmigung zuzuleiten.

#### § 24

##### Satzungsänderung

Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Satzung einstimmig.

Soweit Bestimmungen über das ZBSA betroffen sind, ist auch die Zustimmung des Kuratoriums des ZBSA erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 25

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kiel, 11. Januar 2016

**Stiftungsrat der Stiftung  
Schleswig-Holsteinische Landesmuseen  
Schloss Gottorf**  
gez. Torsten Albig  
Vorsitzender

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 112